

Bauer Rupp Reloaded

Überlegungen zur Reform des Ermittlungsverfahrens

Von Prof. Dr. Cornelius Nestler, Köln

I. Einleitung

Bernd Schünemann ist weithin bekannt als Rechtstheoretiker und Dogmatiker, der sich nicht im Kleinteiligen verliert, sondern gerade auch zum Strafprozess in großen Entwicklungslinien denkt¹ und sich dabei auch nicht davor scheut, Großkonzepte zu entwerfen.² Aber Schünemann ist genauso ein Strafrechtler, der den Einzelfall nicht nur als exemplarischen Gegenstand für systematische Überlegungen wahrnimmt. Sondern ihm ist die Ungerechtigkeit, die Verletzung der Rechte des betroffenen Bürgers, der Konflikt zwischen dem gerade im Strafverfahren (mitunter über-)mächtigen Staat und dem (bildhaft) mit dem Rücken zur Wand stehenden Bürger das zentrale Anliegen. Auf den Einzelfall, in dem die Ungerechtigkeit und der Schaden, der dem Bürger durch das Strafverfahren zugefügt wird, offen zu Tage treten, reagiert er mit mehr als nur wissenschaftlicher Empathie. So waren sein Erstaunen, seine Neugier und sein Entsetzen (Wie kann denn so etwas passieren?) groß, als der Fall des Bauern Rupp bekannt wurde. Die Bezeichnung „Fall des Bauern Rupp“ ist geläufig, aber eigentlich falsch: Es ein Fall des Rundumversagens der Justiz, von den ermittelnden Polizeibeamten bis zum Gericht. Und es ist sicherlich auch ein Fall des Versagens der Verteidigung. Denn als zufällig der Mercedes des Bauern in der Donau gefunden und herausgezogen wurde, da war doch recht bald klar, dass vieles schief gegangen sein musste im Strafverfahren gegen seine Frau, seine beiden Töchter und den Freund der einen, die vier Jahre zuvor wegen gemeinsamer Beteiligung an der Tötung des Bauern im gemeinsamen Haus durch Schläge auf und mit dem Hammer in den Kopf verurteilt worden waren und ihre Haftstrafen absaßen. Der Bauer, dessen Leiche laut der Urteilsgründe nach der Tat durch Kleinhacken und Verfüttern an die Tiere entsorgt worden war, glitschte zwar durch die bei der Bergung des Mercedes berstende Öffnung der Windschutzscheibe in die Donau, wobei die Füße verloren gingen, aber als das im Übrigen ganz unversehrte Skelett geborgen und auf dem Tisch der Rechtsmedizin obduziert worden war, da konnte es wenig Zweifel daran geben, dass diese Verurteilung zu Unrecht ergangen war.

Ich habe schon vor fünf Jahren auf einem von Schünemann veranstalteten Symposium³ den damals nur als Pressemeldung bekannten Fall des Bauern Rupp für meinen Beitrag als Aufhänger benutzt. In der Schlussbemerkung dieses Beitrags, in der ich den Umgang der Rechtsprechung des BGH mit den Rechten aus § 136 StPO und insbesondere dem Recht

des Beschuldigten auf Konsultation mit seinem Verteidiger analysiere,⁴ hatte ich vermutet, „dass eine genauere Analyse im Fall des Bauern Rupp zusätzliche praktische Erkenntnisse erbringen könnte, wie es zu Falschaussagen kommen kann und wo vermehrt der Schutz des Beschuldigten gerade auch durch frühe Verteidigung geboten ist.“ Und ich hatte vorgeschlagen, man solle „genauer untersuchen, wie die Ermittlungsbeamten ein so offensichtlich falsches Ergebnis produziert haben, das letztlich auch ganz problemlos die Revisionsinstanz passieren konnte.“ Meine Vermutung war richtig: Mittlerweile liegt mir die Akte aus dem Verfahren vor, die einen Einblick erlaubt – soweit das allein auf Grund der Dokumentation einer Akte möglich ist⁵ –, was im konkreten Verfahren passiert ist. Als weitere Information gibt es eine Filmdokumentation zu dem Fall, die in Auszügen eine Videoaufnahme enthält, die zeigt, wie die ermittelnden Polizeibeamten am Tatort die Beschuldigten zum Tathergang vernehmen.⁶ Auf dieser Grundlage ist es möglich, Antworten auf die Frage zu versuchen, die sich ja sofort aufdrängen: Wie sind die Geständnisse im Ermittlungsverfahren zustande gekommen, auf denen alleine am Ende das Urteil beruhte? Denn die Leiche gab es ja nicht und auch keinerlei Tatspuren. Wie kann in unserem System der Strafprozessordnung so ein krass falsches Urteil zustande kommen – Systemfehler, menschliches Versagen oder eine Mischung aus beidem? Was kann man daraus lernen, wie könnte man die Fehlerquellen in der Zukunft besser verhindern? Diesen Fragen nachzugehen lohnt sich vor allem auch deswegen, weil Schünemann selbst nicht mit Vorschlägen geizt, wie man den Strafprozess verbessern sollte,⁷ und weil aktuell eine vom Bundesjustizminister eingerichtete Expertengruppe damit befasst ist, Vorschläge für eine Reform „eines praxistauglichen und effektiven“ Strafverfahrens zu erarbeiten. Der Versuch an einem Einzelfall typische oder mögliche Fehlerquellen zu erkennen und zu überlegen, mit welchen Reformen derartige Fehler vermeidbar sein könnten, ist damit auch ein Beitrag zur aktu-

⁴ Fälschlich von mir bezeichnet als „Bauer RuppEL“, vgl. Nestler (Fn. 3), S. 51.

⁵ Zu den Problemen, die sich mit der mangelhaften Dokumentation von Ermittlungsvorgängen bei der derzeit üblichen Praxis ergeben, vgl. den folgenden Text unter IV.

⁶ Die Videoaufzeichnung dieser Tatortbegehung ist nicht Bestandteil der mir vorliegenden Akte. Ausschnitte dieser Videoaufzeichnung, die ich für diesen Beitrag nutze, sind Bestandteil eines Beitrages von Spiegel-TV, der auch für jeden Leser dieses Beitrages einsehbar ist, online unter: <http://www.youtube.com/watch?v=MFTV-7TBefs> (14.10.2014).

⁷ Exemplarisch der Epilog mit Nachweisen zu den vielfältigen Veröffentlichungen von Schünemann zur Analyse des Strafprozesses in: Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl. 2014, S. 537 ff.

¹ Beispielhaft Schünemann, ZStW 114 (2002), 1.

² Beispielhaft die Initiierung und Leitung einer Arbeitsgruppe zu einem „Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege“, vgl. Schünemann, Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege, 2006.

³ Dokumentiert bei Nestler, in: Schünemann (Hrsg.), Risse im Fundament, Flammen im Gebäck: Zum Zustand des kontinentaleuropäischen Strafverfahrens, 2010.

ellen Reformdiskussion,⁸ bei der die realistische Chance besteht, dass aktuelle Reformüberlegungen auch tatsächlich umgesetzt werden.

II. Der Beginn des Verfahrens

Nachdem der Bauer Rupp nach Verlassen seiner Stammkneipe nicht zu Hause eintrifft, erstattet seine Frau im Oktober 2001 eine Vermisstenanzeige bei der örtlichen Polizei. Deren Nachforschungen bleiben erfolglos. 18 Monate später wird dann der Vorgang als Vermisstensache an die Kriminalpolizei abgegeben. Die nunmehr erfolgenden Befragungen im Umfeld der Familie Rupp ergeben eine Gerüchtelage – es gebe Schäferhunde auf dem Hof, die hätten den Bauern vielleicht gefressen; die eine Tochter habe einen aggressiven Freund, der mit im Haus lebe, was dem Bauern missfallen habe. Der sachbearbeitende Kripobeamte entscheidet sich im Oktober 2003 zwischen den möglichen Optionen – eines Untertauchens des Bauern Rupp, seines Suizids und eines gewaltsam von Dritten herbeigeführten Todes – für die „wahrscheinlichste“ Variante: Ein gewaltsamer Tod, herbeigeführt durch Ehefrau, beide Töchter und den Freund der einen Tochter. Schon an dieser Stelle des Verfahrens ergeben sich erste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Denn man kann daran zweifeln, ob die Gerüchtelage und die Einschätzung, dass von den verschiedenen Möglichkeiten, mit denen das Verschwinden des Bauern Rupp erklärt werden konnte, der gewaltsame Tod durch Fremdeinwirkung mit anschließender Beseitigung von Leiche und Pkw, die wahrscheinlichste sei, für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überhaupt ausreicht.⁹ Aber die Strafverfolgungsbehörden haben bei der Annahme eines Anfangsverdachts einen weiten Ermessensspielraum und für den weiteren Fortgang des Verfahrens ist diese Frage nicht relevant, weil allein an die fehlerhafte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens keine rechtlichen Konsequenzen, wie etwa ein Verfahrenshindernis, geknüpft werden.

Interessant sind aber zwei andere Fragen. Hat die Ausgangsthese der weiteren Ermittlungen, Ehefrau, Töchter und Freund hätten den Bauern umgebracht, die weiteren Ermittlungen so geprägt, dass es nur noch um die Bestätigung dieser These ging, so dass die Ermittler blind waren für alles, was nicht in das Konzept passte, den Angehörigen der Familie die Tat nachzuweisen? Und wie ist die Kripo dann vorgegangen, um ihre These zu überprüfen?

⁸ Ich beschränke mich dabei auf solche Probleme des Verfahrens, die zu einer Diskussion der vorliegenden Reformvorschläge und Reformüberlegungen einladen und verzichte auf die Mitführung eines darüber hinausgehenden wissenschaftlichen Apparates.

⁹ Vgl. dazu *Eschelbach*, ZAP 2013, 661 (662), der den Fall „Rudi R“ als Grundlage nimmt für seinen Beitrag: Fehlurteilsquellen aus der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung.

III. Verfahren gegen Unbekannt?

Die klare Arbeitsthese der Kripo lautet: Mutter, Töchter und Freund sind tatverdächtig.¹⁰ Dennoch werden von der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der Wohngebäude und anliegenden Räume sowie die Telefonüberwachung von mehreren auf den Namen der Ehefrau angemeldeter Telefonanschlüsse sämtlich in einem Verfahren „gegen Unbekannt“ beantragt, so dass die Durchsuchungsanordnung nicht gem. § 102 StPO, sondern gem. § 103 StPO erging, und die Telefonüberwachung wurde ebenfalls nicht gegen Beschuldigte, sondern gegen sonstige Personen angeordnet. Das weitere Vorgehen der Polizei erklärt, warum die – vom Ermittlungsrichter „abgehakten“ – Anträge auf die Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen so gestellt wurden. So werden Ehefrau, Töchter und Freund in den frühen Morgenstunden des 13.1.2004 von der Kripo aus dem Bett geholt und zur Polizeiwache verbracht, wo gegen 8:00 Uhr eine getrennte Vernehmung aller vier beginnt. Ersichtlich soll hier der Beschuldigtenstatus mit der Konsequenz der Belehrung gem. § 136 StPO hinausgezögert werden. Klar ist sowohl nach der Verdachtslage als auch nach der Zielrichtung von Durchsuchung und Telefonüberwachung, dass der „unbekannte“ Täter zu den vier Personen zählt, die in dem Haus leben. Ersichtlich geht es weder darum, Spuren der Tat zu finden, die ein anderer „unbekannter“ Täter, der nicht in dem Haus lebte, im Haus hinterlassen hatte,¹¹ noch ging es darum, dass gem. der zweiten Alternative des § 100a StPO unbekannte Beschuldigte Gespräche von den Anschlüssen der im Haus lebenden Familienmitglieder führen oder dass unbekannte Beschuldigte diese Anschlüsse anrufen würden. Mit Verfahren gegen „unbekannt“ konnte also allenfalls gemeint sein, dass noch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlagen, wer von den vier letztlich als Tatbeteiligter in Betracht kam.¹²

Der Sache nach handelt es sich daher schon bei der Durchsuchung wie auch bei der Telefonüberwachung um Ermittlungsmaßnahmen mit dem Ziel der Inculpation,¹³ so dass

¹⁰ Die Kripo entwickelt jetzt schon einen dreißigseitigen Fragenkatalog, „der sich teilweise wie ein Drehbuch liest“, vgl. *Rick*, StraFo 2012, 400.

¹¹ Zumal es keinerlei „bestimmte erwiesene Tatsachen“, also keine konkrete Auffindevermutung gab, die als Voraussetzung für eine Durchsuchungsanordnung gem. § 103 StPO erforderlich ist, sondern allenfalls eine kriminalistische Vermutung i.S.v. § 102 StPO. *Eschelbach*, ZAP 2013, 661 (662), der vom Fehlen einer Auffindevermutung gem. § 103 StPO darauf schließt, dass eine Durchsuchung gem. § 102 StPO stattgefunden habe, ist diese Umgehungsstrategie der Staatsanwaltschaft bei Abfassung seines Beitrages offenbar nicht bekannt gewesen.

¹² Eine interessante Variante des von *Volk/Engländer* (Grundkurs StPO, 8. Aufl. 2013, § 9 Rn. 6) gebildeten Lehrbuchbeispiels: Wenn eine von sieben Personen der Täter sein muss, dürften alle informatorisch befragt werden. Kommen dann nur noch drei als Täter in Frage, seien sie als Beschuldigte zu behandeln.

¹³ Ebenso für die Durchsuchung *Eschelbach*, ZAP 2013, 661 (663).

die vier Verdächtigen schon durch die Anträge auf Anordnung der Ermittlungsmaßnahmen zu Beschuldigten geworden waren.¹⁴ Deutlich wird dies auch am Umgang mit den Verdächtigen am Morgen des 13.1.2004. Diese werden zum Verhör auf die Polizeiwache mitgenommen. Abgesehen davon, dass § 161a StPO für eine zwangsweise Mitnahme zu einer polizeilichen¹⁵ Vernehmung keinerlei Grundlage gibt, musste sich dieser Vorgang aus der Sicht der vier wie eine Festnahme darstellen – sie wurden wie Beschuldigte behandelt.¹⁶

IV. Vernehmungen und Dokumentation

Die Rekonstruktion an Hand der Akte, wie es zu den Geständnissen der Angehörigen des Bauern Rupp gekommen ist, ergibt folgendes Bild:¹⁷ Zunächst enthält die Akte das Formblatt mit Protokoll einer Beschuldigtenvernehmung der Ehefrau. Als Beginn ist 8:30 Uhr eingetragen und das Protokoll enthält am Anfang einen Vermerk, der die Belehrung gem. § 136 StPO enthält und die Feststellung, dass die Belehrung verstanden wurde. Die protokollierte Aussage der Ehefrau beginnt mit einer eine Seite langen Schilderung der Entwicklung ihrer Ehe in Ich-Form, die dann im Frage- und Antwortmodus über eine weitere Seite fortgesetzt wird.

Dann kommt ein „Vermerk: Die Vernehmung wird um 12:30 Uhr für 5 Minuten unterbrochen. Frau Rupp muss auf die Toilette.“

Direkt darunter dann der „Hinweis: Frau Rupp wurde zunächst als Zeugin zur KPI Ingolstadt verbracht. Nach einem informatorischen Gespräch ergab sich der Verdacht, dass Frau Rupp als Beschuldigte in einem Tötungsdelikt zum Nachteil ihres Mannes in Frage kommen wird. Sie wurde daraufhin um 11:20 Uhr als Beschuldigte belehrt.“

Die Vernehmung wird dann um 12:40 Uhr fortgesetzt und im Protokoll geht es weiter mit Fragen, die inhaltlich an die vor der Unterbrechung der Vernehmung gestellten Fragen und Antworten nach dem Zusammenleben der Familie anschließen, bis es etwa zwei Seiten später unvermittelt zu der Frage kommt: „Wann ist ihr Mann an dem Abend des 12.10. [das war der Tag, an dem der Bauer Rupp verschwunden war, Anm. d. Verf.] nach Hause gekommen?“ Antwort: „Das dürfte kurz nach 1:00 Uhr gewesen sein.“ Die Ehefrau schildert dann, wie es nach der Ankunft des Mannes zu einem Streit kam, der so endete: „Ich habe meinen Mann ein- oder zweimal geschubst. Es kann auch sein, dass ihn die A [eine der beiden Töchter, Anm. d. Verf.] einmal geschubst hat. Auf jeden Fall ist mein Mann dann umgefallen und mit dem

Kopf, oberhalb des rechten Ohres an die Steinstufe am Treppenaufgang zur oberen Wohnung gefallen.“

Es folgen dann weitere Fragen und Antworten zum Her gang – wie viel Blut geflossen war, wer von den anderen Angehörigen noch dazu kam, wie der Bauer in den Keller geschafft wurde, was man dort mit ihm gemacht hat, warum er am nächsten Tag, als die Vermisstenanzeige erstattet wurde, nicht mehr im Keller war, etc.

Liest man allein dieses Protokoll, bleibt vieles im Unklaren:

Ausweislich der Vorgaben am Ende – „Im Diktat mitgehört und genehmigt, sowie: F.d.R.d. Abschrift: Name, Ang.“ – handelt es sich um eine Abschrift von einem auf Tonband aufgenommenen Diktat der Vernehmungsbeamten. Das erklärt nur, warum eine Vernehmung, die (zu Unrecht) als Zeugenvernehmung begann, als Beschuldigtenvernehmung protokolliert ist. Dass hier nicht durchgehend chronologisch, sondern auch nachträglich protokolliert wurde, zeigt schon die Tatsache, dass das Protokoll am Anfang den Vermerk über die Belehrung nach § 136 StPO enthält, obwohl nach dem „Hinweis“, der nach dem Ablauf des Protokolls in der Unterbrechung der Vernehmung um 12:30 Uhr aufgenommen wurde, mitgeteilt wird, dass die Ehefrau um 11:20 Uhr als Beschuldigte belehrt wurde. Unklar ist daher schon, ob der im ersten Teil des Protokolls protokollierte Aussageinhalt nach der Belehrung um 11:20 Uhr entstanden ist oder schon davor. Viel wichtiger aber ist, was eigentlich der Inhalt des „informativischen Gesprächs“ war, das offenbar von 8:30 Uhr bis 11:20 Uhr geführt wurde. Dazu enthält das Protokoll gar nichts. Und noch wichtiger wäre es zu wissen, woraus sich auf einmal der Verdacht ergab, dass die Ehefrau als Beschuldigte der Tötung ihres Mannes in Betracht kam und in welcher Form dieser Verdacht der Ehefrau mitgeteilt wurde. Aus dem Ablauf der protokollierten Fragen und Antworten ergibt sich vor und auch nach der Unterbrechung um 12.30 Uhr – und damit schon gar nicht um 11:20 Uhr – irgendeine Verdachtslage. Erstaunlich ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ehefrau im späteren Verlauf des Verfahrens ihre Aussage widerrufen und darauf bestanden hat, der Bauer Rupp sei nach dem Kneipenbesuch gar nicht mehr nach Hause gekommen, dass sie auf die laut Protokoll im Kontext von Fragen und Antworten ganz unvermittelt gestellte Frage: „Wann ist er an diesem 12.10. nach Hause gekommen?“ ohne jedes weitere Überlegen und ohne jede weitere Rückfrage unmittelbar mit der Zeitangabe antwortet. Das lässt schon auf der Grundlage allein des Protokolls vermuten, dass es zwischen den Vernehmungsbeamten und der Ehefrau schon im Vorfeld der protokollierten Fragen und Antworten als feststehende Tatsache besprochen war, dass der Bauer nach Hause gekommen war. Ebenso dürfte es mit der „Tatschilderung“ gewesen sein, die unmittelbar auf die Frage: „Was ist dann passiert?“ in komprimierter Form erfolgt.

Was sich während der Vernehmung der Ehefrau ereignet hat, stellt der fünf Monate (und ca. 1.500 Bl. der Akte) später verfasste Schlussbericht der Kripo so dar: „Gleichzeitig [zur Durchsuchung, Anm. d. Verf.] wurden alle Personen, die im Anwesen gemeldet waren und angetroffen wurden, zu einer

¹⁴ So BGHSt 51, 367 (371 f.); 53, 112 (114 ff.).

¹⁵ Zur Abgrenzung zwischen staatsanwaltlicher und polizeilicher Vernehmung i.S.d. § 161a StPO klarstellend OLG Hamburg NStZ 2010, 716.

¹⁶ „Wie sich das Verhalten des Beamten nach außen, auch in der Wahrnehmung des Betroffenen darstellt“, ist nach der Leitentscheidung BGHSt 51, 367 (371 f.) ein zentrales Kriterium dafür, ob ein Beschuldigtenstatus gegeben ist oder nicht.

¹⁷ Vgl. zum Folgenden auch den Beitrag von Rick, StraFo 2012, 400, die den Ablauf der Vernehmungen umfangreicher und detaillierter als hier schildert.

staatsanwaltlichen Vernehmung¹⁸ zur KPI Ingolstadt verbracht und getrennt als Zeugen befragt. [...] Gegen 11.15h desselben Tages gestand M.E (der Freund der einen Tochter) als Erster, dass Herr Rupp in der Tatnacht nach Hause gekommen war. Die o.a. Personen wurden daraufhin in den Beschuldigtenstatus erhoben.“

Ihren Anfang hatte die Serie der über Monate erfolgenden Aussagen der Angehörigen, wonach sie den Bauern Rupp gewaltsam zu Tode gebracht und dann samt Pkw entsorgt hatten, also in der Vernehmung des Freundes M.E.¹⁹ Aus dem zu dieser Vernehmung vorliegenden Protokoll (wiederrum diktiert von dem Vernehmungsbeamten und dann von einer Schreibkraft niedergeschrieben) ergibt sich: „Vor Protokollierung der nachgenannten Angaben wird in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.15 Uhr ein eingehendes Gespräch geführt. Nach anfänglichem Abstreiten bestimmter Sachverhalte macht der Zeuge nachgenannte Angaben: [die dann folgen, Anm. d. Verf.]“ Die eigentliche Vernehmung, offenbar so „eingehend“ geführt, dass der zunächst „abstreitende“ Zeuge am Ende zu einer Aussage gebracht wird, in der er eine erste Tatversion schildert, die jene verhängnisvolle Welle von Falsch-Geständnissen in Gang bringt, enthält das Protokoll nicht. Das Protokoll „dokumentiert“ allein die schon zuvor im Vorgespräch zwischen den Vernehmungsbeamten und dem Zeugen ausgehandelte Aussage zum Tathergang. Ebenso das daraufhin erfolgte Geständnis der Ehefrau kam offenbar in dem gerade nicht durch das Protokoll dokumentierten Vorgespräch zustande, und das Protokoll dokumentiert dann nur noch die Wiederholung dieser zuerst im Vorgespräch erfolgten Aussage.²⁰ Nachdem auch ein erstes Geständnis der Ehefrau vorliegt, wird mit Druck weiter vernommen. So werden bereits mittags um 13:35 Uhr erste Widersprüche zwischen den Aussagen abgearbeitet und die Ehefrau wird mit widersprechenden Detailangaben sowohl des Freundes als auch der Tochter A. konfrontiert.²¹

Die Tochter A. gibt in ihrer Zeugenvernehmung zunächst auch auf drängendes Nachfragen an, der Vater sei in der Nacht nicht nach Hause gekommen. Dann wird sie als Beschuldigte belehrt und damit konfrontiert, dass ihre Mutter und der Freund der Schwester bereits gestanden hatten, dass der Vater nach seiner Ankunft im Haus im Rahmen eines Streites zwischen den Familienangehörigen unglücklich zu Tode gekommen und dann entsorgt worden sei. Die Beschuldigte verzichtet laut Protokoll auf ihr Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen, räumt ein, dass der Vater nach Hause gekommen ist, gesteht zunächst einen Tathergang, der aber zu den anderen schon vorliegenden Aussagen nicht passt und

gesteht dann Schritt für Schritt das, was mit den Aussagen der Mutter und dem Freund der Schwester besser zusammenpasst.

Die vier Beschuldigten werden nach ihren Vernehmungen festgenommen, nach weiteren Vernehmungen am nächsten Tag dem Haftrichter vorgeführt und in Haft verbracht, dort immer wieder vernommen, und zehn Tage nach der Festnahme räumt dann auch die Tochter M., die bislang bestritten hatte, dass der Vater nach Hause gekommen war, eine gewaltsame Tötung durch die anderen Familienmitglieder ein.

V. Probleme und Reformvorschläge

1. Belehrungsmängel

Die vier Verdächtigen hätten nach geltender Rechtslage alle zu Beginn der Vernehmungen am 13.1.2004 als Beschuldigte vernommen werden müssen.²² Dann hätte zunächst die Chance bestanden, dass der Freund M.E. von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht und nicht jene verhängnisvolle Aussage gemacht hätte, die der Auslöser für die Geständnisse der Ehefrau und der einen Tochter und nachfolgende Vernehmungskette war, oder dass er vor einer Aussage einen Anwalt verlangt und dieser ihn davon abgehalten hätte, eine Aussage zu machen. Für sehr wahrscheinlich halte ich es nicht, dass eine Belehrung nach § 136 StPO diese Folgen gehabt hätte. So haben alle Verdächtigen, nachdem sie als Beschuldigte belehrt worden waren, (weiterhin) Aussagen gemacht und weder von ihrem Schweigerecht noch von ihrem Konsultationsrecht Gebrauch gemacht. Das mag zum Teil darauf beruht haben, dass die ersten belastenden Aussagen schon vor der Belehrung gemacht wurden, so dass es aus der Sicht der Verdächtigen keinen Sinn mehr machte, nunmehr zu schweigen. Dennoch – hier scheint es sich um Verdächtige zu handeln, die von den Rechten, über die sie nach § 136 StPO belehrt werden, in der Vernehmungssituation nur schwerlich Gebrauch machen können.²³

2. Dokumentation der Beschuldigtenvernehmungen

Klar erkennbar ist aber, dass die Art der Dokumentation der Vernehmungen keinerlei verlässliche Überprüfung zu den zwei zentralen Fragen der Beschuldigtenvernehmung zulässt. Zunächst ist anhand der vorliegenden Protokolle nicht eindeutig überprüfbar, ob rechtzeitig belehrt wurde und wie belehrt wurde, da der genaue Zeitpunkt der Belehrung und der Inhalt der Belehrung nicht dokumentiert sind. Und ein von der Vernehmungsperson diktiertes Protokoll des Vernehmungsinhalts macht es unmöglich nachzuvollziehen, wie die Fragen wirklich gestellt wurden, wie die vernommene Person auf die Fragen reagiert hat und vor allem, was sie tatsächlich geantwortet hat. Nur zwei Beispiele aus der Akte: Die Urteilsgründe enthalten zu der Einführung der ersten Vernehmung der Ehefrau durch den Vernehmungsbeamten die Feststellung, die Ehefrau habe ihre Angaben zum Tathergang am 13.1.2004 „ohne Vorhalt einer anderen Aussage von sich aus getätigt.“ Der Schlussbericht der Kripo teilt aber mit, dass die

¹⁸ In der Sache war es eine polizeiliche Vernehmung, vgl. oben bei Fn. 14.

¹⁹ Zur Choreographie der Vernehmungen und der darin erfolgten Aussagen detailliert Rick, StraFo 2012, 400.

²⁰ Auch im Vorfeld der Aussage der Tochter M., die am 13.1. auch bis zum Ende ihrer Vernehmung noch darauf bestand, der Vater sei in der Nacht nicht nach Hause gekommen, wurde vor der protokollierten Aussage ein Vorgespräch geführt.

²¹ Vgl. zu den erheblichen Widersprüchen der Aussagen zum Tathergang Rick, StraFo 2012, 400 (401 ff.).

²² Siehe oben unter III.

²³ Zu den Konsequenzen aus diesem Befund unten bei V. 3.

Beschuldigtenbelehrung der Ehefrau erfolgte, nachdem der Freund in seiner Vernehmung angegeben hatte, dass der Bauer in der Nacht nach Hause gekommen war. Das wirft die Frage auf, ob diese Tatsache im Rahmen der Beschuldigtenbelehrung mitgeteilt wurde, ob das sog. Vorgespräch auch nach dieser Mitteilung noch fortgesetzt wurde, so dass die selbstbelastende Aussage zustande kam, bevor dann die förmliche Belehrung erging, und welche Fragen und Antworten Teil dieses (insoweit nicht einmal im Protokoll dokumentierten) Vorgesprächs waren. Zweites Beispiel: In den Folgevernehmungen kommt es immer wieder zu Korrekturen der Aussagen – entweder, weil sie in der Schilderung des Tathergangs nicht zusammenpassen und in den Folgevernehmungen, ersichtlich durch Vorhalte, immer mehr angeglichen werden, oder, weil sie mit den Tatsachen unvereinbar waren. So behauptet etwa der Freund in einer frühen Vernehmung, er habe den Pkw des Bauern in einem Weiher in der Nähe des Anwesens entsorgt. Die Vernehmungsbeamten fahren mit ihm an diesen Ort und der Freund zeigt die Stelle, an der er den Wagen ins Wasser gefahren hat. Dort ist aber auch mit Einsatz von Tauchern kein Pkw auffindbar. Daraufhin kommt es in einer weiteren Vernehmung zu einer Aussageänderung, wonach der Wagen noch nachts zu einem Schrotthändler gebracht wurde. Diese Aussage führt nicht nur zu einer monatelangen Inhaftierung dieses Schrotthändlers,²⁴ sondern auch zu einer der Urteilsfeststellungen, die später durch den Fund des Pkw in der Donau widerlegt wurden. Eine Aufzeichnung dieser Vernehmung hätte möglicherweise geholfen zu erkennen, wie diese neue Aussage zustande kam.

Die Probleme und Unzulänglichkeiten des von der Vernehmungsperson verfassten Protokolls sind altbekannt.²⁵ Seit längerem wird daher die wortwörtliche Dokumentation der Beschuldigtenvernehmung durch audio-visuelle Aufzeichnung eingefordert.

Im Folgenden werde ich die beiden, die aktuelle Reformdiskussion prägenden Entwürfe der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und des Alternativ-Entwurfs Beweisaufnahme (AE-Beweisaufnahme)²⁶ daraufhin analysieren, wie weit sie die im Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern

Rupp erkennbaren Probleme adressieren. Zu klären ist zunächst, unter welchen Voraussetzungen eine audio-visuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung stattfinden muss. Der Vorschlag der BRAK sieht dazu vor, dass die Beschuldigtenvernehmung immer dann audio-visuell aufzuzeichnen ist, wenn im gerichtlichen Verfahren ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben sein wird.²⁷ Der Vorschlag des AE-Beweisaufnahme sieht die audio-visuelle Aufzeichnung als Regel vor, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird und macht sie nur zur Pflicht, wenn der Beschuldigte die Aufzeichnung beantragt.²⁸

Das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp ist zunächst ein instruktives Beispiel dafür, dass die Beschuldigtenvernehmung (jedenfalls bei schwereren Tatvorwürfen)²⁹ immer aufgezeichnet werden sollte. Das vom AE-Beweisaufnahme vorgesehene Antragsrecht des Beschuldigten setzt ein Maß der Autonomie des Beschuldigten bei der Wahrnehmung seiner Rechte voraus, das bei den Angehörigen des Bauern Rupp nicht vorlag.³⁰

Beide Reformvorschläge versuchen das weitere Problem, dass auch außerhalb der Aufzeichnung (schon) verfahrensbezogene Gespräche geführt werden, durch eine Regelung zu lösen, wonach die Vernehmungsperson am Ende der Aufzeichnung zu erklären hat, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche außerhalb der Aufzeichnung geführt wurden, und dass die vernommene Person Gelegenheit erhalten muss, sich hierzu zu erklären.³¹ Der praktische Hintergrund dieser Regelung sind vor allem Konstellationen, in denen im Vorfeld einer förmlichen Vernehmung (am Tatort, auf dem Transport zur Vernehmung etc.) häufig schon Gespräche geführt werden, die der Sache nach die förmliche Vernehmung vorprägen.³² Im Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp geht es aber um die Konstellation, dass durchgehend vor den ersten Vernehmungen und offenbar auch ganz gezielt Vorgespräche geführt wurden, bevor dann mit der im diktierten Protokoll festgehaltenen Vernehmung begonnen wurde. Diese nach Auskunft von Strafverteidigern durchaus verbreitete Praxis unterläuft den Sinn und Zweck der audio-visuellen Aufzeichnung, die ja möglichst von Anfang an den Ablauf und den Inhalt der Vernehmung verlässlich dokumentieren soll. Um eine solche Vorgehensweise zu

²⁴ Seine Geschichte ist auch Gegenstand der Filmdokumentation zum Verfahren, Nachweis in Fn. 6.

²⁵ Die Stichworte sind: Nichterkennbarkeit suggestiver Einflüsse der Befragung, Verzerrungen des Aussageinhalts, Verlust an Details – alle diese Mängel des herkömmlichen Protokolls sind in der Lit. umfangreich dokumentiert und unbestritten, vgl. dazu nur *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, Kommentar, 8. Aufl. 2013, Rn. 609 m.w.N.; neuerdings und zusammenfassend v. *Schlieffen*, freispruch 2014, 1. Für eine Aufzeichnung sämtlicher Zeugenvernehmungen deshalb *Roxin/Schünemann* (Fn. 7), S. 540.

²⁶ BRAK (Strafrechtsausschuss), Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik, 2010 (Entwurf BRAK) = BRAK-Mitt. 2010, 60; dazu auch zusammenfassend *Nack/Park/Brammsen*, NSTZ 2011, 310 (312). *Eser u.a.*, Alternativ-Entwurf Beweisaufnahme (AE-Beweisaufnahme) = GA 2014, 1.

²⁷ Entwurf BRAK, § 136 Abs. 4 StPO-neu.

²⁸ AE-Beweisaufnahme, § 136 Abs. 4 S. 2 und 3 StPO-neu.

²⁹ Ich sehe keine überzeugenden Argumente dagegen, dass jede förmliche Beschuldigtenvernehmung aufgezeichnet wird, aber die Reformvorschläge sind hier zurückhaltender.

³⁰ Dazu schon oben bei V. 1.

³¹ Entwurf BRAK, § 58a Abs. 2 StPO-neu; dieser Vorschlag wird vom AE-Beweisaufnahme übernommen, § 58a Abs. 2 S. 1 StPO-neu. Beide Entwürfe verweisen in ihren Vorschlägen zur Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung gesetzestechnisch jeweils auf die Neuregelung für die Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in einem § 58a StPO-neu.

³² Daher erscheint es sinnvoll, nicht – wie von den Entwürfen vorgeschlagen – erst am Ende, sondern gerade zu Beginn der Aufzeichnung zu thematisieren, was vor der Aufzeichnung besprochen wurde.

verhindern, wird man eine Regelung einführen müssen, dass immer dann, wenn eine aufzuzeichnende förmliche Vernehmung stattfindet, was jedenfalls immer dann der Fall ist, wenn ein Beschuldigter oder Zeuge auf einer Polizeistation vernommen wird, die Aussage nur verwertbar ist, wenn sie audio-visuell aufgezeichnet wurde.

Damit stellt sich die weitere Frage, in welcher Form die Einführung der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung stattfinden soll. Bekanntermaßen erfolgt nach der geltenden Rechtslage der Transfer der nicht-richterlichen Beschuldigtenvernehmung aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung über den Weg der Vernehmung der Vernehmungsperson als Zeuge vom Hörensagen. Damit wird als Inhalt der Beschuldigtenaussage im Ermittlungsverfahren das Verständnis der Vernehmungsperson von der Aussage eingeführt, die die Vernehmungsperson selbst herbeigeführt hat, und dieses Verständnis wird entweder durch Vorhalt des von der Vernehmungsperson selbst erstellten Inhalts der Vernehmung oder auch durch das seiner Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung vorangegangene Studium seines Vernehmungsprotokolls „aufgefrischt.“ Akzeptiert man die Ausgangsthese, dass das von der Vernehmungsperson erstellte Vernehmungsprotokoll im Hinblick darauf, was der Beschuldigte tatsächlich ausgesagt hat, hochgradig fehleranfällig ist und gleichzeitig die Entstehung der Aussage nur verzerrt wiedergibt, dann gibt die aktuelle Praxis nur selten die Möglichkeit, dass diese Mängel korrigiert werden können, denn die Darstellung der Verhörsperson entspricht ja dem institutionell legitimierten Wissen des Protokolls. „Warum sollte sich denn auch der Polizeibeamte, der als zuverlässiger Ermittler bekannt ist, gerade in diesem Fall fehlerverhalten haben“³³; das ist die wiederkehrende Logik auch in der Beweiswürdigung der Strafkammer, die die Angehörigen des Bauern Rupp verurteilt hat.

Während der Vorschlag der BRAK³⁴ den Anwendungsbereich des § 254 StPO-neu einfach auch auf die Aufzeichnung einer polizeilichen Vernehmung erstreckt, sieht der AE-Beweisaufnahme eine differenzierte Regelung vor: Angaben des Angeklagten aus dem Ermittlungsverfahren dürfen in der Regel nur mit seiner Zustimmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.³⁵ Ohne Zustimmung dürfen seine Angaben in drei Konstellationen eingeführt werden:

- 1. wenn die Vernehmung durch den Richter durchgeführt wurde;
- 2. wenn bei der Vernehmung ein Verteidiger anwesend war;

³³ So treffend *Witting*, in: Lüderssen/Volk/Wahle (Hrsg.), Festschrift für Wolf Schiller zum 65. Geburtstag am 12. Januar 2014, S. 691 (692), der in diesem Zusammenhang auch an den Fall des Bauern Rupp erinnert.

³⁴ Technisch erfolgt dies über eine allzu komplizierte Verweisungstechnik, die über einen Verweis in § 254 Abs. 3 StPO-neu auf § 136 Abs. 4 StPO n.F. und eine auf diesen verweisende Änderung des § 163a Abs. 4 S. 2 StPO-neu auch die Aufzeichnung der polizeilichen Vernehmung umfasst.

³⁵ § 254 Abs. 1 S. 1 StPO-neu.

- 3. darf nur die Bild-Ton-Aufzeichnung eingeführt werden, wenn der Angeklagte vor der Vernehmung auf die Mitwirkung eines Verteidigers verzichtet hat.³⁶

Dieses Modell hätte die zentrale Fehlerquelle des Verfahrens, die Einführung der ersten Vernehmungen der Ehefrau und der einen Tochter, die ohne Verteidiger stattfanden und nicht aufgezeichnet worden waren, erfasst. Aber es hätte weder die Einführung der nicht aufgezeichneten Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter und ebenfalls nicht die Einführung solcher nicht aufgezeichneter Vernehmungen, bei denen die Verteidiger anwesend waren, verhindert. Das Modell der AE-Beweisaufnahme mag daher als Gesamtkonzeption für das gesamte Strafverfahren sinnvoll sein,³⁷ zumal es mit einer Rangfolge der Beweismittel, wonach die Vorführung der audio-visuellen Aufzeichnung der Verlesung eines Protokolls und diese der Vernehmung der Verhörsperson vorgehen sollen, kombiniert ist.³⁸ Aber in solchen Fällen, in denen es wie im Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp um schwerwiegende Tatvorwürfe geht, drängt es sich auf, einen verstärkten Schutz des Beschuldigten dadurch vorzusehen, dass

- 1. alle Vernehmungen aufzuzeichnen sind,
- 2. die Angaben des Beschuldigten nur durch die Vorführung der Aufzeichnung in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen und
- 3. eine Regelung zur notwendigen Verteidigung schon bei der ersten Vernehmung eingeführt wird.

Alle Vernehmungen, also auch solche, bei denen ein Verteidiger anwesend ist, sind deswegen aufzuzeichnen, weil nur so die Entstehung der Aussage und der Aussageinhalt verlässlich festgestellt werden können. Auch hierzu ist das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp instruktiv: Eine der beiden Töchter hatte zunächst bestritten, dass der Vater nach Hause gekommen war. Bei jener dann zehn Tage später stattfindenden Aussage, bei der auch diese Tochter eingeräumt hat, der Vater sei nach Hause und gewaltsam zu Tode gekommen, war ihr Verteidiger anwesend. Auch bei dieser Vernehmung wäre es wichtig gewesen, das Frage-Antwort-Geschehen, innerhalb dessen diese neue Aussage entstand, präzise nachvollziehen zu können. So weist auch die aussagepsychologische Literatur darauf hin, dass auf der Grundlage eines von der Verhörsperson formulierten Protokolls die Glaubwürdigkeitsbeurteilungen einer Aussage und insbesondere auch die Konsistenz des Aussageverhaltens praktisch

³⁶ § 254 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 4 Var. 2. StPO-neu; richtigerweise soll die Einführung der Angaben des Beschuldigten in diesen Fällen nur dann zulässig sein, wenn der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung über die Möglichkeit der späteren Verwendung in der Hauptverhandlung belehrt worden ist.

³⁷ Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Konzept der AE-Beweisaufnahme kann im Rahmen dieses Beitrages nicht geleistet werden.

³⁸ AE-Beweisaufnahme § 251 StPO-neu.

nicht zu beurteilen sind.³⁹ Der anwesende Verteidiger mag Einfluss nehmen können auf den Ablauf der Vernehmung, aber wenn es zu Angaben kommt, ist sein Einfluss darauf, was im schriftlichen Protokoll dokumentiert wird, ersichtlich⁴⁰ allenfalls minimal. Weiterhin gibt es in einem Verfahren, in dem alle polizeilichen Vernehmungen aufzuzeichnen sind, auch keinen Grund dafür, bei den richterlichen Vernehmungen eine Ausnahme zu machen.

3. Notwendige Verteidigung bei der ersten Beschuldigtenvernehmung

Das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp macht auch deutlich, warum (jedenfalls) bei schweren Tatvorwürfen schon bei der ersten Beschuldigtenvernehmung eine Verteidigung notwendig ist. Diese hätte zwar nicht den Überraschungseffekt verhindern können, der darin bestand, dass die Angehörigen vor der Beschuldigtenbelehrung auf die Polizeistation verbracht und als Zeugen vernommen wurden. Aber sie hätte die nach der Beschuldigtenbelehrung erfolgten Aussagen verhindern können, insbesondere auch das erste „Festklopfen“ und „Abstimmen“ der Aussagen am Nachmittag der Festnahme und am darauf folgenden Morgen, bevor die Beschuldigten dem Haftrichter vorgeführt wurden. Es ist geradezu erschreckend zu sehen, wie die Verteidiger der Beschuldigten in den Tagen nach der Inhaftierung, als die Tat dem Grunde nach gestanden war, auf Grund der vorangegangenen Aussagen offenbar ebenfalls soweit von der Begehung der Tat durch ihre Mandanten überzeugt waren, dass sie die Folgevernehmungen zuließen (und überwiegend nicht daran teilnahmen),⁴¹ mit denen über Monate hin dann die Widersprüche zwischen den Aussagen geglättet und der Ermittlungslage so angepasst wurden, dass sie mit dem Fehlen jeglicher Spuren am Tatort sowie dem Verschwinden des Pkw des Bauern Rupp einigermaßen kompatibel wurden. Wären zu dem Zeitpunkt, zu dem mit der Aussage des Freundes, der Bauer sei nach Hause und gewaltsam zu Tode gekommen, die Beschuldigtenbelehrungen vorgenommen und zwingend die weiteren Vernehmungen bis zum Eintreffen von Anwälten unterbrochen worden, hätte die realistische Chance bestanden, dass das Aussagenkonvolut, das später allein die Grundlage für die Verurteilung aller Angeklagten war, nicht zustande gekommen wäre.

Die Belehrungsvorschriften des § 136 StPO gehen von einem Beschuldigten aus, der trotz der psychologischen Zwangssituation der Konfrontation mit den Strafverfolgungsbehörden zu einer autonomen Entscheidung fähig ist, ob er

³⁹ Zusammenfassend dazu eine mir vorliegende aktuelle Stellungnahme von *Renate Volbert*, ausgewiesene Expertin für Aussagepsychologie mit vielfältigen Veröffentlichungen, auch zu Gründen für „Falsche Geständnisse“, vgl. *Volbert*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2013, 230.

⁴⁰ Das lehrt die aktuelle Praxis.

⁴¹ Treffend *Rick*, *StraFo* 2012, 400 (402): „Jetzt kommt das Schmerzlichste an der ganzen Geschichte: Pflichtverteidiger werden beigeordnet. Und lassen die Beschuldigten weiter reden.“

eine Aussage macht oder nicht und ob er dabei der Unterstützung durch einen Anwalt bedarf. Das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp, die allesamt sowohl ausgesagt als auch auf einen Anwalt verzichtet haben, zeigt aber exemplarisch das Autonomiedefizit, das die Grundlage für das Institut der notwendigen Verteidigung ist.⁴² Nur eine generelle Regel, die jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen eine notwendige Verteidigung schon bei der ersten Beschuldigtenvernehmung vorsieht, vermag das im Einzelfall drohende Autonomiedefizit zu kompensieren.⁴³

4. Dokumentation der Zeugenvernehmungen

„Sämtliche Zeugenaussagen (müssen) von Anfang an per Video aufgezeichnet werden“ – so die zweite der Reformforderungen, mit denen *Schünemann* im Epilog sein Lehrbuch enden lässt.⁴⁴ Auch für diese Forderung ist das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp instruktiv, wenn auch in einer untypischen Konstellation. So war die erste Aussage, die die Geständnisse der Beschuldigten ins Rollen brachte, die Aussage des Freundes der einen Tochter bei seiner Zeugenvernehmung. Insbesondere das schriftliche Protokoll dieser Aussage wirft die Frage auf, wie jenes „künstliche[] Produkt aus dem Wissen des Zeugen und den leitenden Hypothesen der Vernehmungsbeamten“⁴⁵ zustande gekommen ist. Und nur dann, wenn auch schon die noch vor der Beschuldigtenbelehrung gemachten Aussagen von Ehefrau und Töchtern auf Video aufgezeichnet worden wären, könnte jenes in den Protokollen wiedergegebene Gemisch aus Gesprächen und Zeugenvernehmung, aus dem dann die ersten „Geständnisse“ entstanden sind, rekonstruiert werden. Dass sich mit der audio-visuellen Dokumentation von Zeugenaussagen sehr viel kompliziertere Fragen als bei der Beschuldigtenvernehmung im Hinblick auf den Transfer der so dokumentierten Aussage in die Hauptverhandlung ergeben

⁴² Vgl. *Lüderssen/Jahn*, in: Erb u.a. (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 4, 26. Aufl. 2007, § 140 Rn. 2 ff.; die h.M. sieht darin eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips, das eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten verlange, beispielhaft *Meyer-Goßner/Schmitt*, *Strafprozessordnung*, Kommentar, 57. Aufl. 2014, § 140 Rn. 1 m.w.N.

⁴³ Im Detail wird es bei einer Regelung zur notwendigen Verteidigung schon bei der ersten Beschuldigtenvernehmung um drei Fragen gehen: Wann soll notwendige Verteidigung gegeben sein – Kriterien können sein die Schwere des Tatvorwurfs und die Vernehmungssituation. Und sicherlich wird man eine Regelung finden müssen, die eine möglichst schnelle Anwesenheit eines Verteidigers ermöglicht, ohne damit sogleich eine Bestellung für das weitere Verfahren gem. § 141 StPO mit ihren Folgewirkungen zu verbinden. Die dritte Frage, die sich mit dem Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp aufdrängt, ist die Sicherung der Qualifikation von Anwälten, die als Strafverteidiger tätig sind.

⁴⁴ *Roxin/Schünemann* (Fn. 7), S. 540. Ich bin mir sicher, dass *Schünemann* auch die Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung für geboten hält.

⁴⁵ *Roxin/Schünemann* (Fn. 7), S. 540.

können,⁴⁶ ist kein Argument dagegen, dass die „komplette Videoaufzeichnung“ der Zeugenaussage die Voraussetzung dafür ist, dass Zeugenaussagen zuverlässig beurteilt werden können.⁴⁷

Wie notwendig eine „komplette“ Aufzeichnung einer Vernehmung ist, demonstriert das Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern Rupp ebenfalls. So wurden die bei der Tatortbegehung vorgenommenen Vernehmungen der Töchter und des Freundes aufgezeichnet. Diese in Auszügen öffentlich zugängliche Aufzeichnung⁴⁸ enthält die Vernehmung der Tochter M. zum unmittelbaren Tathergang. Im Aktenvermerk des Polizeibeamten, der die Vernehmung durchführte, heißt es dazu: „Wie aus der Videoaufzeichnung ersichtlich, schilderte M.R. den Tatablauf zunächst so, dass nur der M.E. auf den Vater eingeschlagen habe. Nachdem ihr in einem kurzen Gespräch die Widersprüche in ihrer Schilderung erläutert worden waren, gab sie zu, dass auch ihre Mutter mit einem Gegenstand auf den am Boden liegenden Vater eingeschlagen habe. Im Anschluss daran wird diese neue „Version“ mit M.R. nochmals mit Video dokumentiert.“ Sieht man sich das Video an, was ich jedem Leser dieses Beitrages nur dringend empfehlen kann – man sieht auch hier, wie sehr die audiovisuelle Darstellung einer Vernehmung jeder Wiedergabe im Text überlegen ist –, zeigt sich, dass die Aufnahme für jenes „kurze Gespräch“ unterbrochen wurde, und dann mit der Dokumentation der neuen Version fortgesetzt wird. Aber selbstverständlich wäre es notwendig gewesen, exakt dieses Gespräch, das dann die „neue Version“ herbeigeführt hatte, ebenfalls aufzuzeichnen.⁴⁹

5. Zur Justizorganisation

Bernd Schünemann spricht seit Jahrzehnten von der Zerstörung der Verfahrensbalance, die u.a. durch den Funktionsverlust der Hauptverhandlung immer mehr ins Schlepptau der polizeilichen Ermittlungsergebnisse geraten sei.⁵⁰ Dieser Effekt werde befördert durch „die in keiner Rechtsordnung der Welt so intensiv durchgeführte organisatorische Verzwirnung zwischen Richtern und Staatsanwälten“, die einen „Schulterschlusseffekt“ auslöse, „kraft dessen die Hypothesen von StA und Polizei vom Richter [...] grundsätzlich als an der Sache orientiert und damit objektiv interpretiert“ werden.⁵¹

Das vorliegende Verfahren bestätigt diese Thesen. Schon nach Aktenlage bestanden erhebliche Zweifel an der Täterschaft der Angeklagten. Schon die oben geschilderte Entstehungsgeschichte der Aussagen wirft erste gravierende Zwei-

fel an der Rechtmäßigkeit ihres Zustandekommens und an der Richtigkeit der Angaben auf. Und selbst die von der Polizei protokollierten Inhalte zeigen, dass es zwar ein Einräumen der Tat gab, dass aber die geschilderten Tatversionen ganz unterschiedlich und widersprüchlich waren. Und immer dann, wenn es möglich war, die Aussagen anhand von Tatsachen zu überprüfen (Beispiel wiederum: Das vom Freund geschilderte Entsorgen des Pkw in einem Weiher, wo der Pkw aber nicht gefunden werden konnte), werden die Aussagen durch die Tatsachen widerlegt. Erstaunlicherweise gibt es ja trotz der Schilderung von Blutlachen und anderen Spurenverursachern keinerlei Tatspuren im Haus, so dass am Ende sogar das Gerücht, der in Stücke zersägte und zerhackte Bauer sei den Hunden oder gar Schweinen verfüttert worden, Eingang in die Urteilsgründe findet. So hätte spätestens die ca. drei Wochen nach der Festnahme auf Video aufgezeichnete Vernehmung, mit der im Anwesen der Familie Rupp unter Mithilfe der Beschuldigten der Tathergang rekonstruiert wurde, zu durchgreifenden Zweifeln Anlass geben müssen. Denn dieses Video, das gegen den Widerstand der Verteidiger in der Haupthandlung durch Vorführung in Augenschein genommen wurde, zeigt erstens, welche Welten zwischen der von den Vernehmungsbeamten stammenden Formulierung der Aussagen laut den Vernehmungsprotokollen und der Art und Weise, wie die Beschuldigten ihre Aussagen gemacht haben, liegen. Das Video zeigt vor allem auch höchst instruktiv,⁵² wie die Aussagen der Beschuldigten selbst nach Wochen von Vernehmungen, in denen die Aussageinhalte geradezu eintrainiert worden waren, nicht wirklich von diesen selbst stammen, sondern das Produkt einer Mischung von Korrekturen, Anregungen und Suggestionen der Vernehmungsbeamten ist, die eine einigermaßen plausible Tatversion herstellen wollen. Dass das Gericht die Angeklagten, alle vier Personen im Grenzbereich der Debilität, die zwischenzeitlich ihre Aussagen widerrufen und erklärt hatten, sie seien auf Druck der Polizei zustande gekommen, auf einer Beweisgrundlage verurteilte, die im Kern ausschließlich auf den Mitteilungen der Vernehmungsbeamten über die Vernehmungen der Angeklagten beruhte, verlangt nach einer Fehleranalyse und Korrekturen im deutschen Strafverfahren.

In diesem Verfahren ist das Gericht seiner Aufklärungspflicht, die angesichts der schon nach der Aktenlage klar erkennbaren Fehler bei den Beschuldigtenbelehrungen⁵³ dazu gezwungen hätte, der Frage nachzugehen, wann und vor allem auch wie belehrt wurde, ersichtlich nicht gerecht geworden.⁵⁴ Auch die Verteidigung ist hier nicht aktiv gewor-

⁴⁶ Vgl. dafür beispielhaft den AE-Beweisaufnahme, der dazu ein umfassendes Konzept vorlegt.

⁴⁷ Roxin/Schünemann (Fn. 7), S. 540.

⁴⁸ Im Internet unter:

<http://www.youtube.com/watch?v=MFTV-7TBefs>.

⁴⁹ Treffend zu diesem Vorgehen der Kommentar des Aussagesachverständigen Hans-Ludwig Kröber in der auf Youtube veröffentlichten Filmdokumentation (Fn. 48).

⁵⁰ Roxin/Schünemann (Fn. 7), S. 537 m.w.N. zu seinen umfangreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema.

⁵¹ Roxin/Schünemann (Fn. 7), S. 538.

⁵² Hier erneut der Hinweis auf:

<http://www.youtube.com/watch?v=MFTV-7TBefs> (14.10.2014).

⁵³ Dazu oben unter III. und IV.

⁵⁴ Die Strafkammer mag diese Fragen bei der Vernehmung der Vernehmungsbeamten angesprochen haben, worüber das Protokoll der Hauptverhandlung, weil es kein Wortprotokoll ist (!), keine Auskunft gibt. Aus dem Protokoll und vor allem auch aus den Urteilsgründen ist aber nicht zu entnehmen, dass das Gericht diesen Fragen irgendwann ernsthaft nachgegangen ist.

den: Da es keinerlei andere Beweise gab, drohte eine Verurteilung allein auf der Grundlage der Geständnisse der Angeklagten, die ihre Aussagen sämtlich widerrufen hatten. Ziel musste es daher sein zu verhindern, dass diese Aussagen durch die Vernehmung der Vernehmungsbeamten eingeführt und verwertet werden konnten. Aber die Angeklagten schwiegen, wohl auf Anraten der Verteidiger, in der Hauptverhandlung, so dass mit Ihnen nicht thematisiert werden konnte, wie die Vernehmungen abliefen und wie es unter dem Druck der Vernehmungssituation zu den wahrheitswidrigen Aussagen gekommen war. Und ersichtlich⁵⁵ haben die Verteidiger in der Hauptverhandlung keiner einzigen Einführung und Verwertung der Aussagen im Ermittlungsverfahren widersprochen, sondern allein versucht zu verhindern, dass die Aufzeichnung der Tatortbegehung mit den Vernehmungen der Angeklagten in Augenschein genommen wurde, also gerade versucht die Einführung desjenigen Beweismittels zu verhindern, das sowohl das Aussageverhalten als vor allem auch die manipulative Form der Vernehmung demonstrierte. Bei aller Vorsicht, von außen bewerten zu wollen, welche Strategien sich einer Verteidigung im konkreten Mandat anbieten – nachvollziehbar ist dieses Verhalten der Verteidiger nicht.

Eine letzte Bestätigung erfuhr der „Schulterschlusseffekt“ dann, als jenes Gericht, das nach Auffinden des unversehrten Skeletts des Bauern und seines Pkw und auch angesichts der mit den Tatschilderungen der Beschuldigten und den darauf beruhenden Urteilsfeststellungen ganz unvereinbaren Ergebnisse der Obduktion den Wiederaufnahmeantrag mit einer Begründung abgelehnt hatte, die man schlicht auf den Nenner bringen kann: „Tot ist tot“ – dann müssen es die Angeklagten eben irgendwie anders als im Urteil festgestellt gemacht haben. Erst in der Beschwerdeinstanz war der Wiederaufnahmeantrag dann erfolgreich und hat letztlich zum Freispruch geführt.⁵⁶

VI. Schlussbetrachtung

Gezielte Umgehung der Beschuldigtenstellung, im Vernehmungsprotokoll nicht dokumentierte Vorgespräche, einseitiges Verfolgen einer bestimmten Ermittlungshypothese bis hin zum Zurückhalten entlastender Beweise,⁵⁷ permanente Beeinflussung des Aussageverhaltens durch die Polizei – alles dies (und mehr) findet sich im Verfahren gegen die Angehörigen des Bauern mit einer derartigen Selbstverständlichkeit, dass zu befürchten ist, dass der Fall durchaus repräsentativ ist. Die hier zu Tage tretende Praxis der Justiz wäre dann kein Einzelfall, sondern zum Einzelfall wurde das Verfahren nur dadurch, dass die Fehlerhaftigkeit des Ergebnisses durch den Fund von Leiche und Pkw offen zu Tage trat. Das macht

Angst, zumal der Fall in einer Reihe von Justizirrtümern der letzten Jahre steht.⁵⁸ Aber es besteht auch ein wenig Hoffnung: Der Fall zeigt vor allem,⁵⁹ dass eine verlässliche Dokumentation von Vernehmungen durch audio-visuelle Aufzeichnung und eine Erweiterung des Instituts der notwendigen Verteidigung Reformen wären, die die Chance, dass derartige Fehlurteile vermieden werden, deutlich erhöht – Reformen, die ohne größere Schwierigkeiten zeitnah stattfinden könnten.

⁵⁵ Insoweit ist das Hauptverhandlungsprotokoll aussagekräftig.

⁵⁶ Zum Wiederaufnahmeverfahren und zum Ablauf der neuen Hauptverhandlung siehe die Schilderung von *Rick*, *StraFo* 2012, 440 (404 f.), die eine der Verteidigerinnen war, die erfolgreich die Wiederaufnahme des Verfahrens betrieben haben.

⁵⁷ Beispiele bei *Rick*, *StraFo* 2012, 400 (403).

⁵⁸ Zum Fall „Peggy“ vgl. die Analyse von *Eisenberg*, *JA* 2013, 860. Einen guten Überblick über die bekannten Fälle der letzten Jahre gibt *Darnstädt*, *Der Richter und sein Opfer*, Wenn die Justiz sich irrt, 2013, passim.

⁵⁹ So beendet *Rick* ihre Präsentation des Verfahrens mit „Lernen aus einem solchen Verfahren“ und kommt zu der Forderung: „Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation“, vgl. *Rick*, *StraFo* 2012, 400 (405).